

BVGer F-2404/2017 vom 24. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2404_2017

FR: TAF F-2404/2017 du 24 avril 2018

IT: TAF F-2404/2017 del 24 aprile 2018

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Vom SEM erlassene Einreiseverbote sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beanstandet die angefochtene Verfügung zunächst implizit in formeller Hinsicht. Die Vorinstanz habe das Einreiseverbot aus "polizeipräventiven Gründen" ausgesprochen, ohne weiter darauf einzugehen, worin diese genau bestünden. Auch sei in der angefochtenen Verfügung nicht dargelegt worden, inwiefern das vom Beschwerdeführer begangene Vergehen einen ernstzunehmenden Verstoss darstellen solle. Ferner könne dem Strafbefehl weder die Drogenmenge noch der Reinheitsgehalt entnommen werden. Zu prüfen ist somit, ob der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör aufgrund einer ungenügenden Begründung der angefochtenen Verfügung verletzt wurde.

E. 3.2

Soweit die Rügen des Beschwerdeführers den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 1. Februar 2016 betreffen, ist festzuhalten, dass dieser unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3.3

Die in Art. 35 VwVG statuierte Begründungspflicht dient der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung der Behörden und soll die Betroffenen in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können. Die Behörde hat daher kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sie ihren Entscheid stützt. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 266 E. 3.2; BVGE 2012/24 E. 3.2).

E. 3.4

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lassen sich aus dem Umfang der Begründung keine direkten Schlüsse auf ihr rechtliches Genügen ziehen. Massgebend ist allein, ob sie ihre Funktion erfüllt. Unbestrittenermassen ist die Begründung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mit Verweis auf den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 1. Februar 2016 knapp ausgefallen. Mit der Erwähnung von Art. 67 AuG wurde zudem die konkrete Gesetzesbestimmung, auf welche sich das SEM beim Erlass einer Verfügung stützte, nur bedingt dargetan. Dessen ungeachtet sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die dafür sprechen würden, dass sich die Vorinstanz unzureichend mit dem Strafbefehl und den übrigen kantonalen Akten auseinandergesetzt hätte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Einreiseverbote zu den quantitativ häufigsten Anordnungen der schweizerischen Verwaltungspraxis zählen und das SEM als erstinstanzliche Behörde speditiv zu entscheiden hat. An die Begründungsdichte dürfen deshalb keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. Urteil des BVGer F-4156/2016 vom 8. Dezember 2017 E. 3.4 m.H.). Wie die vorliegende Beschwerde zu belegen vermag, war es dem Beschwerdeführer möglich, ein materiell begründetes Rechtsmittel gegen die Verfügung zu erheben.

E. 3.5

Die erhobene Rüge erweist sich demnach als unbegründet. Nachfolgend ist dementsprechend die Rechtmässigkeit des materiell-rechtlichen Gehalts der angefochtenen Verfügung zu prüfen.

E. 4.1

Landesrechtliche Grundlage der angefochtenen Verfügung ist Art. 67 AuG, der in den Absätzen 1 und 2 eine Reihe von Tatbeständen aufführt, die ein Einreiseverbot nach sich ziehen oder nach sich ziehen können. Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG kann das SEM gegen ausländische Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, ein Einreiseverbot verfügen. Dieses wird gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. BVGE 2014/20 E. 5). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann von der

Verhängung eines Einreiseverbots ausnahmsweise abgesehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 4.2

Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [im Folgenden: Botschaft] BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3809). In diesem Sinne liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Demgegenüber müssen bei Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Bestand ein solches Verhalten in der Vergangenheit, so wird die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3760 sowie Urteil des BVGer F-5357/2015 vom 22. September 2016 E. 3.2 m.H.).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wurde am 30. Januar 2016 wegen des Verdachts auf Drogenhandel festgenommen. Die Polizei konnte zuvor eine Drogenkonsumentin anhalten, die zugab, vom Beschwerdeführer ein Kügelchen Kokain für Fr. 20.- gekauft zu haben (vgl. SEM act. 1/31; kant. act. 4/8). Anlässlich der Einvernahme gab sie zu Protokoll, sie konsumiere Drogen und habe wiederholt Kokain vom Beschwerdeführer erworben, welcher sich seit rund eineinhalb bis zwei Jahren in der Schweiz aufhalte. In diesem Zeitraum habe sie bei ihm rund 50mal Kokainkügelchen bezogen. Sie hätten einen speziellen "Deal" vereinbart und so erhalte sie das Kokain günstiger, wenn sie seine Telefonnummer weiterleite (vgl. zum Ganzen SEM act. 1/11-17; kant. act. 4/25-31). Der Beschwerdeführer bestritt diese Aussagen, räumte jedoch ein, sich seit Dezember 2015 in der Schweiz aufzuhalten. Er treffe sich ab und zu mit der Drogenkonsumentin, die er im Januar 2016 kennengelernt habe. Sie frage ihn jedes Mal, ob er Kokain dabei habe, er habe ihr aber noch nie Kokain verkauft oder gegeben (vgl. zum Ganzen SEM act. 1/21-29; kant. act. 4/10-18).

E. 5.2

Mit Entscheid vom 1. Februar 2016 verfügte das Migrationsamt St. Gallen gestützt auf Art. 74 Abs. 1 AuG die Ausgrenzung des Beschwerdeführers.

E. 5.3

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 1. Februar 2016 wurde der Beschwerdeführer wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à Fr. 30.- (bei einer Probezeit von zwei Jahren) und einer Busse von Fr. 1'000 bestraft (SEM act. 3/36-38; kant. act. 8/50-52). Die sanktionierte Straftat stellt einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG dar, für die ein Einreiseverbot verhängt werden kann. Der Strafbefehl erwuchs

unangefochten in Rechtskraft.

E. 5.4

Demzufolge gilt es als erstellt, dass der Beschwerdeführer durch sein bisheriges Verhalten hinreichende Gründe für die Verhängung einer Fernhaltemassnahme gesetzt hat. Die in der Beschwerde sowie in der Replik dargelegte Überzeugung, wonach von ihm keine Gefahr (mehr) für die Schweiz ausgehe und die öffentliche Ordnung durch ihn nicht bedroht sei, sowie der Einwand, er sei bereits für seine Vergehen strafrechtlich belangt worden, greifen hier nicht. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass Straf- und Ausländerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen, andere Interessen schützen und unabhängig voneinander anzuwenden sind. Während der Straf- und Massnahmenvollzug neben der Sicherheitsfunktion eine resozialisierende bzw. therapeutische Zielsetzung hat, steht für die Migrationsbehörden der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor (weiteren) Straftaten im Vordergrund. Hieraus ergibt sich ein im Vergleich mit den Straf- und Vollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2 oder Urteil des BGer 2C_516/2014 vom 24. März 2015 E. 4.3.2 je m.H.). Wie bereits ausgeführt, ist die Verhängung eines Einreiseverbots denn auch keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern stellt eine Massnahme zur Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar (vgl. vorstehend E. 4.2). Zudem zeigt das jüngste Ereignis (Anhaltung des Beschwerdeführers am 5. April 2017 in St. Gallen), dass er trotz bestehendem - und ihm am 29. März 2017 nachweislich eröffneten - Einreiseverbot in die Schweiz eingereist und somit nicht bereit ist, sich an unsere Rechtsordnung und die allgemeinen Gepflogenheiten zu halten. Die Voraussetzungen für ein Einreiseverbot gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG sind demnach fraglos erfüllt.

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler HÄFELIN ET AL., Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, S. 125).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ist in einem besonders sensiblen Bereich (Betäubungsmitteldelikt) verurteilt worden. Er hat als Kriminaltourist über einen längeren Zeitraum Kokain verkauft. Zudem hat ihn das ihm eröffnete Einreiseverbot nicht davon abgehalten, erneut in die Schweiz zu reisen. Es liegt insbesondere ein generalpräventiv motiviertes öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers vor, dies auch im Sinne einer kontinuierlichen Praxis und als Zeichen gegenüber Kriminaltouristen. Eine spezialpräventive Zielsetzung der Massnahme ist darin zu sehen, dass sie den Betroffenen ermahnt, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise in die Schweiz nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots die geltenden Regeln einzuhalten. Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers.

E. 6.3

Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüber zu stellen. Diesbezüglich machte er geltend, er habe Freunde und Bekannte in der Schweiz. Ausserdem reise er durch die Schweiz, wenn er von Spanien aus seine in Polen lebende Familie besuche (vgl. vorstehend Bst. D).

E. 6.4

Aufgrund seines Aufenthaltstitels für Spanien wurde auf die Ausschreibung des Beschwerdeführers im Schengener Informationssystem SIS II verzichtet. Dem Beschwerdeführer ist es folglich nicht verwehrt, sich im Schengenraum - mit Ausnahme der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein - aufzuhalten. Wie das SEM in seiner Vernehmlassung zu Recht festgestellt hat, kann er nach wie vor von Spanien aus seine in Polen lebende Ehefrau sowie die gemeinsame Tochter besuchen. Dass er dazu inskünftig - auf dem Landweg - über Deutschland und nicht mehr über die Schweiz reisen kann, ist ihm zuzumuten. Sein dargelegtes Interesse, weiterhin in die Schweiz einreisen zu können, um den Kontakt mit Freunden aufrechtzuerhalten, blieb sehr vage und unbestimmt (vgl. vorstehend Bst. F.). Demnach sind keine privaten Interessen ersichtlich, die eine Aufhebung oder eine Verkürzung des Einreiseverbots zu rechtfertigen vermögen. Überdies sind dem Beschwerdeführer während der Geltungsdauer der Fernhaltmassnahme Besuchsaufenthalte bei ihm allfällig nahe stehenden Personen in der Schweiz nicht schlichtweg untersagt; das SEM kann die Fernhaltmassnahme auf begründetes Gesuch hin aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen befristet suspendieren (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG; BVGE 2013/4 E. 7.4.3 m.H.).

E. 6.5

Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das auf vier Jahre befristete Einreiseverbot auch im gegenwärtigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der gängigen Praxis eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung darstellt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung und die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.